
**Reglement
für die Wasserversorgung**

Opfikon, 1. November 2004

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
B	Das Verhältnis zwischen den Kunden und der Energie Opfikon AG	5
C	Anlagen der Wasserversorgung	6
1	Definitionen	6
2	Bau und Finanzierung der Anlagen der Wasserversorgung	7
2.1	Anlagen der Grob- und Feinerschliessung	7
2.2	Hydrantenanlage, Löschwasserversorgung	8
2.3	Hausanschlussleitungen	9
2.4	Wasserzähler	10
3	Hausanschlussleitung intern und Hausinstallationen	11
3.1	Allgemeine Bestimmungen	11
3.2	Installationsbewilligung	12
D	Finanzierung der Wasserversorgung	13
1	Anschlussgebühren	13
2	Benützungsgebühren, Wasserpreis	14
3	Beiträge des Bundes, des Kantons oder Dritter	16
4	Sonderleistungen	16
E	Bezug der Benützungsgebühren	16
F	Straf- und Schlussbestimmungen	17
G	Gesetzliche Grundlagen	19
H	Alphabetisches Stichwortverzeichnis	20

A Allgemeines

Artikel 1

Aufgaben der
EO AG

- ¹ Der Bereich Wasserversorgung der Energie Opfikon AG, nachfolgend EO AG genannt, stellt die Wasserversorgung im Gemeindegebiet der Stadt Opfikon mit ausreichend Trink- und Löschwasser sicher. Sie sorgt für eine dauernde, der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- ² Die EO AG scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- ³ Die EO AG trifft die notwendigen Massnahmen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- ⁴ Die EO AG erfüllt die Aufgaben unter Artikel 1 Abs. 1 bis 3 nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Sie erhebt kostendeckende Beiträge und Gebühren.

Artikel 2

Zweck des
Reglementes

- ¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der EO AG und ihren Kunden.

Artikel 3

Generelles
Wasserver-
sorgungs-
projekt GWP

- ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen, führt die EO AG mit dem GWP eine generelle Wasserversorgungsplanung durch. Das GWP ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren und durch die Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen.
- ² Das GWP zeigt insbesondere auf, welche Anlagen und Leitungen für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind. Enthält es auch Anlagen und Leitungen der Feinerschliessung, sind diese als solche zu bezeichnen.
- ³ Der Perimeter des GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet der Stadt Opfikon. Der Perimeter wird auf Gebiete benachbarter Gemeinden erweitert, sofern der Versorgungsauftrag vertraglich geregelt ist.
- ⁴ Das GWP ist bei der Erschliessungsplanung der Stadt Opfikon zu berücksichtigen. Die EO AG kann zudem in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

	Artikel 4
Technische Vorschriften	<p>¹ Alle Wasserversorgungsanlagen im Eigentum der EO AG und des Kunden sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW, sind zu beachten.</p>
	Artikel 5
Pflicht zum Wasserbezug	<p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2, das Trinkwasser von der EO AG bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Liegenschaften, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, welches den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
	Artikel 6
Wasserabgabe a) Allgemeines	<p>¹ Die EO AG gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trinkwasser in ausreichender Menge, unter genügendem Druck und einwandfreier Qualität ab, vorbehalten bleibt Art. 8.</p> <p>² Die EO AG ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Kunden grössere Wassermengen abzugeben, wenn dies mit ausserordentlichen Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Kunden getragen werden müssten.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
	Artikel 7
b) Technisches	<p>¹ Die EO AG ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Prozesswasser, Härte, Salzgehalt).</p> <p>² Die EO AG gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften, ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann,b) die Löschwasserversorgung nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
	Artikel 8
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>¹ Die EO AG kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Wasserknappheit,b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,c) bei Betriebsstörungen,

d) wenn die Hausinstallationen den Leitsätzen W3 für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW nicht entsprechen,

e) in Notlagen und im Brandfall.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 9

Verwendung
des Wassers

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungszwecken vor, ausgenommen sind Brandfälle.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

B Das Verhältnis zwischen den Kunden und der Energie Opfikon AG

Artikel 10

Geltung des
Reglementes

¹Das Verhältnis zwischen der EO AG und ihren Kunden wird durch das Reglement für die Wasserversorgung und die Tarife und Gebühren für die Wasserversorgung geregelt.

²Als Kunden gelten die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 11

Kundenbeziehung

¹Mit dem Anschluss an das Verteilnetz anerkennt der Kunde das vorliegende Reglement und die jeweils gültigen Vorschriften, Tarife und Gebühren.

²Die Kundenbeziehung endet mit der Abtrennung des Anschlusses von den Anlagen der EO AG.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

¹Bewilligungspflichtig sind:

a) der Neuanschluss einer Liegenschaft,

b) die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,

c) die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,

d) die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,

e) der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke.

²Die Gesuche sind auf dem offiziellen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die EO AG einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der Kunden

a) Haftung

¹ Die Kunden haften gegenüber der EO AG für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

b) Wasserabgabe

¹ Ohne Bewilligung der EO AG darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c) Handänderung

¹ Handänderungen von Liegenschaften, sowie alle Änderungen, die irgendeinen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat der bisherige Kunde der EO AG innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.

² Der neue Eigentümer tritt unter Vorbehalt anderer Abrede mit der EO AG in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein.

Artikel 16

Ende des Wasserbezuges

¹ Will ein Kunde vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der EO AG 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die EO AG, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 17

Abtrennung der Hausanschlüsse

¹ Der Hausanschluss ist auf Kosten des Kunden am Haupt- oder Verteilernetz von der EO AG abzutrennen:

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

C Anlagen der Wasserversorgung

1 Definitionen

Artikel 18

Anlagen der Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen folgende Anlagen:

- a) Anlagen der Groberschliessung wie Reservoirs, Pumpwerke und Hauptleitungen.
- b) Anlagen der Feinerschliessung wie Versorgungsleitungen, Hydranten und Anschlussleitungen.
- c) die Anschlussleitungen, welche aufgeteilt sind in

- Hausanschlussleitungen extern (von der Versorgungsleitung bis und mit der Hauseinführung),
 - Hausanschlussleitungen intern (von der Hauseinführung bis zum Wasserzähler).
- d) die Hausinstallationen.

Artikel 19

Anlagen der
EO AG

¹ Die Anlagen der EO AG umfassen:

- a) die Anlagen der Groberschliessung,
- b) die Anlagen der Feinerschliessung,
- c) die Hydrantenanlagen,
- d) die Hausanschlussleitungen extern. Die Leitungen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gelten als gemeinsame Anschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

Artikel 20

Private An-
lagen

¹ Die Privaten Anlagen umfassen:

- a) die Hausanschlussleitung intern,
- b) die Hausinstallationen.

² Die Hausinstallationen sind Trinkwasserinstallationen mit dem Zweck, den Verbrauchern ab dem Wasserzähler hygienisch einwandfreies Trinkwasser in ausreichender Menge und unter wirtschaftlich optimalen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

2 Bau und Finanzierung der Anlagen der Wasserversorgung

2.1 Anlagen der Grob- und Feinerschliessung

Artikel 21

Erstellung,
Wartung
und Unterhalt

¹ Die EO AG erstellt, erneuert und unterhält die Anlagen der Grob- und Feinerschliessung in Absprache mit der Stadt Opfikon und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

Artikel 22

Finanzierung,
Eigentum

¹ Die EO AG finanziert die Anlagen der Groberschliessung durch Gebühren und Tarife.

² Die Anlagen der Feinerschliessung werden im vollen Umfang durch die Grundeigentümer finanziert. Für den Bezug von Vorschüssen und Kostenbeiträgen gelten auch ausserhalb des Quartierplanverfahrens, die Grundsätze gemäss § 167 ff. PBG.

³ Der Anschluss bestehender sowie standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

⁴ Nach der Inbetriebnahme der Anlagen der Feinerschliessung gehen diese in das Eigentum der EO AG über.

Artikel 23

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für Leitungen der EO AG im öffentlichen Grund werden vom Eigentümer gemäss § 37 Strassengesetz unentgeltlich gewährt. Auf einen Eintrag im Grundbuch wird verzichtet.

² Die Durchleitungsrechte für Leitungen der EO AG im Privatland werden mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

³ Ist ein freihändiger Erwerb von Durchleitungsrechten nicht möglich, kann das Enteignungsverfahren oder das Quartierplanverfahren eingeleitet werden.

Artikel 24

Schutz der Leitungen

¹ Bei Bauten ist ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die EO AG kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitungen einen grösseren Abstand vorschreiben.

² Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von Leitungen bedürfen einer Bewilligung der EO AG.

2.2 Hydrantenanlage, Löschwasserversorgung

Artikel 25

Erstellung, Wartung und Unterhalt

¹ Die EO AG erstellt, erneuert und unterhält die Hydrantenanlagen (Hydrantenanschlussleitung und Hydrant) in Absprache mit der Feuerwehr. Die EO AG kann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.

Artikel 26

Finanzierung, Eigentum

¹ Die Hydrantenanlagen werden im vollen Umfang durch die Grundeigentümer finanziert. Für den Bezug von Vorschüssen und Kostenbeiträgen gelten auch ausserhalb des Quartierplanverfahrens, die Grundsätze gemäss § 167 ff. PBG.

² Nach der Inbetriebnahme der Hydrantenanlage geht diese mit Ausnahme privater Löschwasseranlagen in Werkarealen oder ähnlichen Überbauungen in das Eigentum der EO AG über.

Artikel 27

Hydrantenstandort

Muss die EO AG für die Hydrantenanlage privaten Grund in Anspruch nehmen, ist dies vom Eigentümer zu dulden (§ 14 kantonale Verordnung über die Feuerwehr vom 14. Dezember 1994).

Artikel 28

Hydrantenbenützung

¹ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die EO AG.

² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Artikel 29

Mehrkosten ¹ Mehrkosten gegenüber der ordentlichen Löschwasserversorgung haben die Verursachenden zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 30

Übrige Löschanlagen ¹ Die Löscheserven der Reservoire sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihre Verwendung entscheidet die Feuerwehr.
² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle der Löschwasserversorgung dienenden Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

2.3 Hausanschlussleitungen**Artikel 31**

Bewilligung ¹ Der Anschluss an die Haupt- und Versorgungsleitungen ist gemäss Art. 12 bewilligungspflichtig. Die EO AG erteilt die Bewilligung, wenn dem Anschluss keine öffentlichen und betrieblichen Interessen entgegenstehen.
² Die EO AG bestimmt mit der Bauherrschaft den Standort des Wasserzählers, die Linienführung und die Art der Hausanschlussleitung. Pro Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss bewilligt. Bei besonderen Verhältnissen ist der Zusammenschluss von mehreren Liegenschaften möglich.
³ Verfügt der Kunde auch über eigenes Wasser, ist sicherzustellen, dass zwischen den Einrichtungen der Eigenwasserversorgung und den Anlagen der EO AG keinerlei Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden können.

Artikel 32

Durchleitungsrechte ¹ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Kunden.

Artikel 33

Finanzierung, Eigentum ¹ Die Hausanschlussleitung extern wird durch den Kunden finanziert, inklusive Anschluss an das Leitungsnetz und Absperrorgan. Die Hausanschlussleitung extern geht nach der Abnahme durch die EO AG in deren Eigentum über. Bei sehr langen Hausanschlussleitungen oder in schwierigem Gelände kann die Übernahme durch die EO AG verweigert werden.
² Die Hausanschlussleitung intern bleibt im Eigentum des Kunden.

Artikel 34

Technische Bestimmungen ¹ Die Hausanschlussleitungen extern werden durch die EO AG oder deren Beauftragte erstellt.

- Erdung
- ² In jeder Hausanschlussleitung extern ist möglichst nahe an der Haupt- oder Versorgungsleitung ein Absperrschieber einzubauen, wenn möglich im öffentlichen Grund.
 - ³ Vor dem Eindecken ist die Hausanschlussleitung extern unter der Aufsicht der EO AG einer Druckprobe zu unterziehen, einzumessen und abzunehmen.
 - ⁴ Die Benützung der Wasserleitungen für die elektrische Erdung ist nur noch bei bestehenden Anlagen gestattet und ist bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit abzutrennen. Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Eigentümers der Liegenschaft in Absprache mit dem Stromlieferanten.

Artikel 35

- Wartung, Unterhalt, Reparatur, Umlegung und Erweiterung
- ¹ Wartung, Unterhalt und Ersatz der Hausanschlussleitung extern, nicht aber allfällige Verstärkungen oder Verlegungen, die der Kunde verursacht, werden durch die EO AG zu ihren Lasten vorgenommen.
 - ² Die Leistungen der EO AG beschränken sich auf den Leitungsbau. Im Privatland gehen die Grabarbeiten und die Wiederherstellungsarbeiten der Oberfläche zu Lasten des Kunden.
 - ³ Wartung, Unterhalt, Ersatz und Anpassungen der Hausanschlussleitung intern werden durch die EO AG zu Lasten des Kunden vorgenommen.

2.4 Wasserzähler

Artikel 36

- Einbau, Kostentragung
- ¹ Das Wasser wird über Wasserzähler abgegeben. Die Zählergrösse wird durch die EO AG bestimmt.
 - ² In jede Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
 - ³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) kann für jeden Kunden ein Wasserzähler eingebaut werden. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Zähler eingebaut.
 - ⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der EO AG installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
 - ⁵ Der Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss erforderlichen Installationen, inkl. allfällige Leerrohre für die Fernübertragung, nach den Angaben der EO AG erstellen zu lassen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - ⁶ Die Messeinrichtung muss sowohl für den Kunden als auch für die EO AG jederzeit zugänglich und frostsicher sein.

Haftung bei Beschädigung	<p>Artikel 37</p> <p>¹ Ausser der EO AG darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>² Der Kunde haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</p>
Revision, Störungen	<p>Artikel 38</p> <p>¹ Die EO AG revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.</p> <p>² Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die EO AG die Prüfungs- und Reparaturkosten.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.</p> <p>⁴ Störungen des Wasserzählers sind der EO AG sofort zu melden.</p>
<p>3 Hausanschlussleitung intern und Hausinstallationen</p> <p>3.1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
Bewilligung, Erstellung, Eigentum	<p>Artikel 39</p> <p>¹ Die Erstellung neuer und die Anpassung bestehender Anschlussleitungen intern und Hausinstallationen bedarf vorgängig einer Bewilligung gemäss Art. 12 durch die EO AG. Sie wird erteilt, wenn dem Anschluss keine öffentlichen und betrieblichen Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Hausanschlussleitungen intern und Hausinstallationen sind durch den Kunden zu erstellen und stehen in dessen Eigentum.</p>
Technische Bestimmungen	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Die privaten Anlagen müssen den massgebenden Regeln der Technik, insbesondere den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW entsprechend erstellt, betrieben und unterhalten werden.</p>
Installationskontrolle	<p>Artikel 41</p> <p>¹ Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung, oder Anpassung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Installationskontrolle.</p> <p>² Die EO AG übernimmt keine Haftung für Hausinstallationen, auch wenn sie von ihr oder von ihrem Beauftragten abgenommen worden sind.</p>

Artikel 42

Mängel ¹Mängel an den privaten Anlagen sind durch den Kunden auf eigene Kosten innert der von der EO AG angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die EO AG die Behebung auf Kosten des Kunden anordnen.

Artikel 43

Informations-, Zutritts- und Kontrollrecht ¹Die zuständigen Organe der EO AG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

²Die Kunden sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 44

Änderungen der Hausanschlussleitung ¹Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen im Haupt- und Verteilleitungssystem hat der Kunde zu tragen.

²Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der EO AG verfügen (Art. 45 ff).

3.2 Installationsbewilligung**Artikel 45**

Installationsbewilligung ¹Anlagen der EO AG und Hausinstallationen dürfen nur von Personen bzw. Firmen ausgeführt, geändert und unterhalten werden, die im Besitze einer Installationsbewilligung der EO AG sind.

Artikel 46

Voraussetzung ¹Die Bewilligung zum Installieren wird grundsätzlich an Einzelpersonen erteilt, wenn sie die Fachkundigkeit nachweisen, die einschlägigen Installationsbedingungen kennen und eine eigene Werkstatt mit den erforderlichen Ausrüstungen besitzen oder in einer Sanitär Installationsfirma tätig sind.

²Als fachkundig gilt, wer das nötige Wissen im Wasserfach (inklusive Hygiene, Arbeitssicherheit und Installationstechnik) und eine mehrjährige Erfahrung nachweisen kann.

³Die Bewilligung gilt für folgende Personen als erteilt:

- a) Inhaber der höheren Fachprüfung im Sanitärfach (Sanitär-Installateur, Sanitärplaner).
- b) Berufsleute mit Fähigkeitsausweis im Sanitärfach, sofern sie ausweisen können, dass sie zusätzlich über die theoretischen Grundlagen im Bereich Trinkwasser geprüft wurden.
- c) Personen, die nachweisen können, dass sie eine unter der Aufsicht des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches

(SVGW) oder der EO AG durchgeführten Prüfung bestanden haben (theoretischer und praktischer Eignungsnachweis).

- d) Personen, die sich über einen gleichwertigen Abschluss gemäss den Buchstaben a) bis c) ausweisen können.

⁴Die EO AG entscheidet über die Gleichwertigkeit und entscheidet über die Bewilligungen.

⁵Die EO AG ist berechtigt Bewilligungen zu entziehen.

⁶Die EO AG führt ein allgemein zugängliches Register der erteilten, gültigen Bewilligungen.

D Finanzierung der Wasserversorgung

Artikel 47

Beiträge und
Gebühren

¹Zur Finanzierung der Groberschliessung und übrigen Leistungen erhebt die EO AG die folgenden Beiträge und Gebühren

- a) Anschlussgebühren, einmalig.
- b) Benützungsgebühren, Wasserpreis.
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.
- d) Sonderleistungen.

1 Anschlussgebühren

Artikel 48

Grundsatz
Anschlussge-
bühr

¹Für den Anschluss an die Anlagen der EO AG wird von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr als Einkauf in die Basisstruktur erhoben.

²Die Anschlussgebühr setzt sich aus einer allgemeinen Anschlussgebühr und einem Zuschlag für Anschlüsse an eine Hauptleitung zusammen.

Artikel 49

Bemessung
Anschlussge-
bühr

¹Die allgemeine Anschlussgebühr basiert auf dem aktuellen Gebäudeversicherungswert und einem Prozentsatz.

²Bemessungsgrundlage ist der Gebäudewert aufgrund der rechtskräftigen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich im Zeitpunkt der Fertigstellung der angeschlossenen Baute (Basiswert 1939 100%, zuzüglich des vom Regierungsrat jährlich bewilligten Teuerungszuschlages).

³Für Anschlüsse direkt an Hauptleitungen erfolgt ein Zuschlag.

⁴ Die Festsetzung des Prozentsatzes und des Zuschlages erfolgt durch den Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG, welcher dabei an die Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz gebunden ist. Ein solcher Beschluss ist zu begründen, in einem separaten Dokument festzuhalten und zu publizieren.

Artikel 50

Nachzahlung
Anschluss-
gebühr

¹ Bauliche Veränderungen, die zu einer Steigerung des Gebäudeversicherungswertes führen, lösen eine Gebührennachzahlung aus. Nachzuzahlen ist die Differenz zwischen den errechneten Anschlussgebühren vor und nach der Gebäudeschätzung. Die Nachzahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob sich der Wasserverbrauch durch die Um- bzw. Erweiterungsbauten vergrössert.

² Eine Minderbeanspruchung der Anlagen der EO AG begründet keinen Anspruch auf nachträgliche Herabsetzung und auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 51

Anschlussge-
bühr nicht ver-
sicherter Ob-
jekte

¹ Auch der Anschluss von nicht versicherten Bauten und Anlagen (Gartenanschlüsse, Waschplätze, Schwimmbassins und dergleichen) löst die Gebührenpflicht aus. Die Festsetzung dieser Anschlusswerte erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Tarif- und Gebührenvorschriften.

Artikel 52

Fälligkeit der
Anschlussge-
bühren

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig beim Anschluss der Liegenschaft an das Leitungsnetz der Wasserversorgung, spätestens beim Vorliegen des definitiven Gebäudeversicherungswertes.

² Die EO AG ist berechtigt vor Baubeginn (Baufreigabe) ein Kostendepot in der Höhe der voraussichtlichen Anschlussgebühren einzufordern; Basis sind die mutmasslichen Baukosten.

Artikel 53

Schuldner der
Anschluss-
gebühr

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

2 Benützungsgebühren, Wasserpreis

Artikel 54

Grundsatz
Benützungsg-
gebühr

¹ Zur Deckung der gesamten Betriebs- und Unterhaltskosten der EO AG, darin eingeschlossen die nicht anderweitig gedeckten Restkosten für Verzinsung und Amortisation des in die Wasserversorgungsanlagen investierten Kapitals sowie angemessene Rückstellungen für grössere Reparaturen und Erneuerungen, werden von den Bezüglern periodische Benützungsgebühren erhoben.

² Diese setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

³ Im Hinblick auf die Förderung eines ökologischen Umgangs mit dem nicht ersetzbaren Gut Trinkwasser sind die Ansätze für Grundgebühr und Mengenpreis so anzusetzen, dass die daraus resultierenden Einnahmen sich in einem vertretbaren Verhältnis bewegen (z.B. von 1:2 bis 1:3).

⁴ Die EO AG ist berechtigt für Wasserbezüge, die eine spezielle Leistungsbereitstellung auslösen (Kühlung- und Klimabereich) eine zusätzliche Grundgebühr zu belasten.

⁵ Die Festsetzung der Grund- und Mengengebühr erfolgt durch den Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG, welcher dabei an die Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz gebunden ist. Ein solcher Beschluss ist zu begründen, in einem separaten Dokument festzuhalten und zu publizieren.

Artikel 55

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr deckt die

- a) abnehmerabhängigen allgemeinen Betriebs- und Verbrauchskosten wie diejenigen für Abnahme und Kontrolle, Gebührenbezug, Messung, Information und Beratung,
- b) Aufwendungen zur Bereitstellung der Leistungen,
- c) die Restkosten für Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals und von der Ertragslage abhängige Rückstellungen bis max. 3% des Verkehrswertes der Anlagen.

Artikel 56

Grundgebühr
Bemessung

¹ Die Grundgebühr wird ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet. Sie bemisst sich nach der Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Einheiten (1 Einheit = 1 m³ pro Stunde) und kann je nach Kundenkategorie variieren.

Artikel 57

Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr deckt

- a) die mengenabhängigen Betriebs- und Unterhaltskosten,
- b) die Aufwendungen zur Bereitstellung der Leistungen,
- c) sowie die Restkosten für Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals und von der Ertragslage abhängige Rückstellungen bis max. 3% des Verkehrswertes der Anlagen.

² Ihre Höhe richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch.

3 Beiträge des Bundes, des Kantons oder Dritter

Artikel 58

Subventionen ¹ Beiträge, Subventionen und Darlehen werden den entsprechenden Kostenträgern gutgeschrieben. Dieses Prinzip gilt auch dann, wenn die Investition durch Dritte finanziert wird.

4 Sonderleistungen

Artikel 59

Sonderleistungen ¹ Die Kosten von Sonderleistungen an Dritte sind von diesen zu tragen.

E Bezug der Benützungsgebühren

Artikel 60

Gebührenschuldner ¹ Schuldner von Benützungsgebühren ist der jeweilige Eigentümer der an die Wasserversorgung der EO AG angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 61

Rechnungsstellung ¹ Die Zählerablesungen und die darauf basierenden Rechnungsstellungen erfolgen in regelmässigen, von der EO AG bestimmten Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die EO AG ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.

Artikel 62

Teilrechnungen ¹ Die jährlichen Kosten werden in Teilrechnungen eingefordert.

Artikel 63

Fälligkeit, Zahlungsfrist ¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Verzug ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug und es wird ein Verzugszins von 5% gemäss OR § 104 geschuldet.

Artikel 64

Einforderung der Gebühren ¹ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes eingetrieben.

² In hängigen Betreibungsverfahren kann gegen einen Gebührenschuldner durch einen anfechtbaren Entscheid des Verwaltungsrates der Energie Opfikon AG ein allfälliger Rechtsvorschlag aufgehoben und die Betreibung ohne ein gerichtliches Rechtsöffnungsverfahren gemäss

Art. 80 SchKG fortgesetzt werden (Art. 79 SchKG).

Artikel 65

Verjährung ¹ Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die wiederkehrenden 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-handlung unterbrochen.

Artikel 66

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der erschlossenen oder angeschlossenen Liegenschaft ist.
² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 67

Grundpfandrecht ¹ Die EO AG geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 194 lit. f und Art. 197 lit. c EG ZGB .

F Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 68

Unberechtigter Wasserbezug ¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der EO AG die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 69 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 69

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen das Reglement für die Wasserversorgung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 70

Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Organe der EO AG kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Bezirksrat erhoben werden.
² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRG.

Artikel 71

Übergangsbestimmung ¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 72

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2004 in Kraft.
- Anpassungen ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- Insbesondere aufgehoben werden:
- a) Reglement über die Wasserabgabe (1967).
 - b) Tarif über die Wasserabgabe, gültig ab 1. Oktober 1990.

Opfikon, 1. November 2004

Energie Opfikon AG

Der Präsident:

A handwritten signature in purple ink, appearing to read "W. Brühlmann".

W. Brühlmann

Der Geschäftsleiter:

A handwritten signature in purple ink, appearing to read "H. P. Ruf".

H. P. Ruf

G Gesetzliche Grundlagen

Bund

Das Reglement für die Wasserversorgung stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer GSchG
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 LMG
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen VTN

Kanton

- Wasserwirtschaftsgesetz von 2. Juni 1991
- Verordnung über die Wasserversorgung vom 14. Oktober 1992
- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978
- Verordnung über die Staatsbeiträge an den Brandschutz vom 18. September 1991
- Gemeindegesetz und Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Gemeinde

- Verordnung über die Energie und Wasserversorgung vom 3. Dezember 2001

H Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	Artikel	66
Abtrennung der Hausanschlüsse	Artikel	17
Anlagen der EO AG: Finanzierung, Eigentum	Artikel	22
Änderungen der Hausanschlussleitung	Artikel	44
Anlagen der Wasserversorgung	Artikel	18
Anlagen der EO AG	Artikel	19
Anschlussgebühr nicht versicherter Objekte	Artikel	51
Aufgaben der EO AG	Artikel	1
Beiträge und Gebühren	Artikel	47
Bemessung Anschlussgebühr	Artikel	49
Benützungsg Gebühr Grundsatz	Artikel	54
Bewilligung von Hausanschlussleitungen	Artikel	31
Bewilligung, Erstellung, Eigentum Hausanschlussleitung und Hausinstallationen	Artikel	39
Bewilligungspflicht	Artikel	12
Durchleitungsrechte Leitungen der EO AG	Artikel	23
Durchleitungsrechte Anschlussleitungen	Artikel	32
Einbau, Kostentragung von Wasserzählern	Artikel	36
Einforderung der Gebühren	Artikel	64
Einschränkung der Wasserabgabe	Artikel	8
Ende des Wasserbezuges	Artikel	16
Erdung, elektrische	Artikel	34
Erstellung, Wartung und Unterhalt der Grob- und Feinerschliessung	Artikel	21
Fälligkeit der Anschlussgebühren	Artikel	52
Fälligkeit, Zahlungsfrist	Artikel	63
Finanzierung, Eigentum von Hausanschlussleitungen	Artikel	33
Gebührensschuldner	Artikel	60
Geltung des Reglementes	Artikel	10
Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP	Artikel	3
Grundgebühr	Artikel	55
Grundgebühr Bemessung	Artikel	56
Grundpfandrecht	Artikel	67

Grundsatz Anschlussgebühr	Artikel	48
Haftung bei Beschädigung von Wasserzählern	Artikel	37
Haftung bei Handänderung	Artikel	15
Haftung bei Wasserabgabe	Artikel	14
Hydrantenanlagen: Erstellung, Wartung und Unterhalt	Artikel	25
Hydrantenanlagen: Finanzierung, Eigentum	Artikel	26
Hydrantenbenützung	Artikel	28
Hydrantenstandort	Artikel	27
Informations-, Zutritts- und Kontrollrecht	Artikel	43
Inkrafttreten	Artikel	72
Installationsbewilligung	Artikel	45
Installationskontrolle	Artikel	41
Kundenbeziehung	Artikel	11
Löschwasserversorgung: Mehrkosten	Artikel	29
Mängel an Privaten Anlagen	Artikel	42
Mengengebühr	Artikel	57
Nachzahlung Anschlussgebühr	Artikel	50
Pflicht zum Wasserbezug	Artikel	5
Pflichten des Kunden, Haftung	Artikel	13
Private Anlagen	Artikel	20
Rechnungsstellung	Artikel	61
Rechtspflege	Artikel	70
Revision, Störungen an Wasserzählern	Artikel	38
Schuldner der Anschlussgebühr	Artikel	53
Schutz der Leitungen	Artikel	24
Sonderleistungen	Artikel	59
Subventionen	Artikel	58
Technische Bestimmungen, Hausanschlussleitung	Artikel	34
Technische Bestimmungen, private Anlagen	Artikel	40
Technische Vorschriften, allgemein	Artikel	4
Teilrechnungen	Artikel	62

Übergangsbestimmung	Artikel	71
Übrige Löschanlagen	Artikel	30
Unberechtigter Wasserbezug	Artikel	68
Verjährung	Artikel	65
Verwendung des Wassers	Artikel	9
Voraussetzung Installationsbewilligung	Artikel	46
Wartung, Unterhalt, Reparatur, Erweiterung von Hausanschlussleitungen	Artikel	35
Wasserabgabe, Technisches	Artikel	7
Wasserabgabe, Allgemeines	Artikel	6
Widerhandlungen	Artikel	69
Zweck des Reglementes	Artikel	2